

Præsent. Reichs-Hofrath
1722.

An

Die Röm. Kayserlich: auch in Hispanien / Hungarn und Boheimb Königl. Majest.

Allenunterthänigste Beglaubigung / ungeachtet deß von Sr.
Kayserl. Majest. mehrmahlen allergnädigst-anbefohlenen Landtags
und Vernehmens mit denen Göllich-und Bergischen Ständen / von
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auch des Endts erstlich auff den
23. ten Aprilis, und hernach auff den 18. ten lauffenden Monats Ju-
nii beschehener Tagsatzung / dannoch von Deroselben unteren 26. ten
Maji dabevorn wiederumb Eigenmächtig verfügter Stetw-Auf-
schreibung / mit allerflehentlichster Bitt / Ihnen Ständen / und weh-
renden solcherley Einseitigem Verfahren und Thätlichkeiten / den
Kayserl. allerhöchsten Schutz Reichs-väterlich angedeyhen zu lassen /

In Sachen

Göllich-und Bergischer Landeständen

Contra

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzogen
zu Göllich und Berg.

Cum Adjunctis

sub Num. 1.mo & 2.do.

Pppp z

Allers

Allerdurchleuchtigster etc.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz.

N. 1.

Enäher die Göllich- und Bergische Landstände Ihnen die Hoffnung anzuschreiben geglaubt/ daß demahl eins in ihrer unerträglicher Steuer-Bürde würden erleichtert in denen vielen gemeinen / und besonderen Beschwerden getrostet alle Eigenmacht aufhören / und endlich das Göllich- und Bergisches Landt-Weesen in die Schrancken der alter Gesäzen/ Verträgen/ und darüber obhandener Käys. Oberrichterlicher Verordnungen gebracht werden; so weit davon entfernt/ und alle bessere Zuversicht schier vergeblich zu seyn/ müssen Sie anjeko sehen; nachdeme unterm 26. ten vorigen Monats May / durch das sub N. 1. anverwahrtes Edictum, das vorigjähriges Steur-Quantum in die Hergogthumber Göllich und Berg wiederumb Einseitig aufgeschrieben und dardurch die arme Contribuenten (weilen ihrer Lasten und Elendts keine Ermäßigung/ noch Ende sehen) in eine newe durch einen gangen Jahrgang daurende Betrübnuß und Kleinmüthigkeit gestürzet worden; und ist bey diesem Edicto wohl zu bemercken/ daß die willkührliche Aufschreibung nicht eins auff den Vorwand der am 18. ten Xbris. Anni prateriti von Ew. Kayf. und Königl. Majest. allergnädigst geäußerter Provisional Verfügung sich beziehe; sondern auff eine lautere Eigenmacht einzig und allein gerichtet seye.

Ew. Kayf. und Königl. Majest. haben in Dero vor- und nach in Sachen ergangenen Conclulis, vornemblich aber in den de Datis 9. Aprilis, 23. Maji & 18. Xbris elapfi Anni Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz an die ordentliche Haltung deren Landtügen/ und Berathschlagung mit ihren Göllich- und Bergischen Landständen allergnädigst gewiesen/ und dardurch Allerhöchst Obrigkeitlich zu erkennen gegeben/ daß die vorherige ohne Derselben Veruff- und Bewilligung eingedohmene Steuern nicht zu billigen wären; und obgleich in lest gedacht. Conclulo de 18. Xbris zu großem Unglück erfagter Landtständen zu befinden / daß Ew. Kayf. und Königl. Majest. bey solch-jähriger Churfürstlicher Provisional Erhebung/ bis zu anderweither Dero Kayf. Verordnung (doch Ihnen Landtständen an ihren Rechten/ Freyheiten / und Privilegien allenthalben unabbrüchig) es allergnädigst bewenden ließen; so ist aber auch dabey deutlich versehen/ daß dannoch / mit sothaner Erhebung/ die Summ von sechs mahl hundert Tausend Rthlr. nicht überschritten werden und bey nechsterer/ nemblich in lauffenden Jahr einfallend und von Sr. Churfürstl. Durchl. ordentlich veranlassender Versammlung ihrer Landtständen/ das Haupte- Werck angegangen / und abgehandelt werden solle; Welches dan in dem am 28. ten Aprilis nuperi eröffnetem ferneren Conclulo allergnädigst wiederholt worden: „ Daß Göllich- und Bergische Landtstände bey der von Sr. Churfürstl. Durchl. nun anderweit anberaumbter Tagatzung/ die Landtags Handlungen / und mithin das Haupte- Verwilligungs- Geschäft sowohl/ als andere dahin gehörige gemeine Landts Angelegenheiten mit anzugehen / und demnechst weiterer Käys- serlicher Verordnung allergehorsambst zugewärtigen hätten.

Es haben auch Seine Churfürstl. Durchl. durch umbgeschickte Schreiben de 31. ten Martii dieses Jahrs einen Landtag in Düsseldorf angefielt / und daß Sie solches gethan / bey Ew. Kayserl. und Königl. Majest. sub Præsentato den 13. ten Aprilis Selbsten angezeigt; dabey auch unterthänigst zu erscheinen Landtstände die Patriotische Intention gehabt; bald darnach aber solches wiederumb unvermüthlich geändert/ und sothane Zusammenkunfft bis auff andere Zeit verschoben;

Und obzwar das Conclulum Cæsareum de 28. vâ Aprilis nuperi dazwischen herauf gekommen/ welches Seine Churfürstl. Durchl. erinnert / „ den zuvor außgeschriebenen aber suspendirten Landtag durch anderweithige Tagatzung nunmehr in Activität und Würcklichkeit zu setzen/ und das ganze Werck zu gedeylicher Abhandlung und Endschafft zu befördern; Landtstände auch/ deme Zufolg/ nach Ew. Kayserl. und Königl. Majest. Allergnädigsten Fingerzeigen in allen nur möglich und die Hergogthumber Göllich- und Berg nicht gar zu Boden trückenden Weegen sich zu richten/ wie jederzeit schuldig/ also auch demahlen allerunterthänigst bereit gestanden; so ist jedoch deme gerad zu wider/ und ehe der neue Erscheinungs- Tag auff den 18. ten hujus bestimmt gewesen / immittels die

Eigen-

... die Göllich- und Bergische Landstände Ihnen die Hoffnung anzuschreiben geglaubt/ daß demahl eins in ihrer unerträglicher Steuer-Bürde würden erleichtert in denen vielen gemeinen / und besonderen Beschwerden getrostet alle Eigenmacht aufhören / und endlich das Göllich- und Bergische Landt-Weesen in die Schrancken der alter Gesäzen/ Verträgen/ und darüber obhandener Käys. Oberrichterlicher Verordnungen gebracht werden; so weit davon entfernt/ und alle bessere Zuversicht schier vergeblich zu seyn/ müssen Sie anjeko sehen; nachdeme unterm 26. ten vorigen Monats May / durch das sub N. 1. anverwahrtes Edictum, das vorigjähriges Steur-Quantum in die Hergogthumber Göllich und Berg wiederumb Einseitig aufgeschrieben und dardurch die arme Contribuenten (weilen ihrer Lasten und Elendts keine Ermäßigung/ noch Ende sehen) in eine newe durch einen gangen Jahrgang daurende Betrübnuß und Kleinmüthigkeit gestürzet worden; und ist bey diesem Edicto wohl zu bemercken/ daß die willkührliche Aufschreibung nicht eins auff den Vorwand der am 18. ten Xbris. Anni prateriti von Ew. Kayf. und Königl. Majest. allergnädigst geäußerter Provisional Verfügung sich beziehe; sondern auff eine lautere Eigenmacht einzig und allein gerichtet seye.

Ew. Kayf. und Königl. Majest. haben in Dero vor- und nach in Sachen ergangenen Conclulis, vornemblich aber in den de Datis 9. Aprilis, 23. Maji & 18. Xbris elapfi Anni Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz an die ordentliche Haltung deren Landtügen/ und Berathschlagung mit ihren Göllich- und Bergischen Landständen allergnädigst gewiesen/ und dardurch Allerhöchst Obrigkeitlich zu erkennen gegeben/ daß die vorherige ohne Derselben Veruff- und Bewilligung eingedohmene Steuern nicht zu billigen wären; und obgleich in lest gedacht. Conclulo de 18. Xbris zu großem Unglück erfagter Landtständen zu befinden / daß Ew. Kayf. und Königl. Majest. bey solch-jähriger Churfürstlicher Provisional Erhebung/ bis zu anderweither Dero Kayf. Verordnung (doch Ihnen Landtständen an ihren Rechten/ Freyheiten / und Privilegien allenthalben unabbrüchig) es allergnädigst bewenden ließen; so ist aber auch dabey deutlich versehen/ daß dannoch / mit sothaner Erhebung/ die Summ von sechs mahl hundert Tausend Rthlr. nicht überschritten werden und bey nechsterer/ nemblich in lauffenden Jahr einfallend und von Sr. Churfürstl. Durchl. ordentlich veranlassender Versammlung ihrer Landtständen/ das Haupte- Werck angegangen / und abgehandelt werden solle; Welches dan in dem am 28. ten Aprilis nuperi eröffnetem ferneren Conclulo allergnädigst wiederholt worden: „ Daß Göllich- und Bergische Landtstände bey der von Sr. Churfürstl. Durchl. nun anderweit anberaumbter Tagatzung/ die Landtags Handlungen / und mithin das Haupte- Verwilligungs- Geschäft sowohl/ als andere dahin gehörige gemeine Landts Angelegenheiten mit anzugehen / und demnechst weiterer Käys- serlicher Verordnung allergehorsambst zugewärtigen hätten.

Es haben auch Seine Churfürstl. Durchl. durch umbgeschickte Schreiben de 31. ten Martii dieses Jahrs einen Landtag in Düsseldorf angefielt / und daß Sie solches gethan / bey Ew. Kayserl. und Königl. Majest. sub Præsentato den 13. ten Aprilis Selbsten angezeigt; dabey auch unterthänigst zu erscheinen Landtstände die Patriotische Intention gehabt; bald darnach aber solches wiederumb unvermüthlich geändert/ und sothane Zusammenkunfft bis auff andere Zeit verschoben;

Und obzwar das Conclulum Cæsareum de 28. vâ Aprilis nuperi dazwischen herauf gekommen/ welches Seine Churfürstl. Durchl. erinnert / „ den zuvor außgeschriebenen aber suspendirten Landtag durch anderweithige Tagatzung nunmehr in Activität und Würcklichkeit zu setzen/ und das ganze Werck zu gedeylicher Abhandlung und Endschafft zu befördern; Landtstände auch/ deme Zufolg/ nach Ew. Kayserl. und Königl. Majest. Allergnädigsten Fingerzeigen in allen nur möglich und die Hergogthumber Göllich- und Berg nicht gar zu Boden trückenden Weegen sich zu richten/ wie jederzeit schuldig/ also auch demahlen allerunterthänigst bereit gestanden; so ist jedoch deme gerad zu wider/ und ehe der neue Erscheinungs- Tag auff den 18. ten hujus bestimmt gewesen / immittels die

Eigen-

244

Eigenmächtige Aufschreibung hervor gebrochen/ also/ daß Stände dieses Verfahren so wenig mit vorherührten deutlichen Worten der Kayserlicher Concluforum zu vereinigen- als auch sonst wissen/ wie Sie sich unter solchen überhäufft- und von Jahr- zu Jahr erfrischenden Thätlichkeiten zu bedragen haben; dan/ wan Se. Churfürstl. Durchl. vermeinen wollen/ vermög des in dem Concluso de 18. va Xbris erfindtlichen Provisorii von sechsmahl hundert Tausend Rthlr. befugt zu seyn/ selbige eigenmächtig aufzuschlagen/ so bedarff es ja der Ständen Berufung nicht; da aber es den Verstand gewinnen soll/ wie es dan der klare Buchstab ergibt/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. die Stände ordentlich zum Landtag abladen- und mit Ihnen über die gemeine Erfordernußen/ und in solchem Behuff erheischende Einwilligung/ Handlung pflegen sollen; so kan ja sothanes Provisorium anderer gestalt nicht platz greiffen/ als wan Stände ohne Befugnüs sich widerlich erzeigen- und zu denen wahren Landts- Obligenheiten nichts einwilligen; keins aber von beyden alhier vorhanden ist/ oder mit Bestandt gesagt werden kan/ wo Se. Churfürstl. Durchl. zu der Aufschreibung de Facto vorgeschritten seynd/ ehe- und bevor Dero Ständen den geringsten Vortrag thun- vielweniger Derselben Mein- und Erklärung einnehmen lassen/ obschon/ daß Sie hierzu schuldig- und solches oberwehnten Kayserlichen Conclufis gemäß gewesen/ selbst durch das erstere Landtags Aufschreiben gnugsamblich an den Tag gelegt haben;

Damit über dieses auch Erw. Kayf. und Königl. Majest. Dero allerhöchster Erleuchtung nach/ geschwinde allergnädigst erkennen mögen/ wie ungleich das Schema der Landts- Fürstlicher Postulaten beschaffen/ und daß alle und jede Posten nur darumb in Folle gestellet seyen/ umb dadurch beym Ende eine grosse Summ zusammen ziehen- und unter Derselben scheinbahrer Vorschüzung ungebührliche Gelder auß denen Landen von Gülich und Berg/ und von denen armen Contribuenten erzwingen zu können; so haben Stände der Sachen näher- und einem jeden Posten absonderlich auff den Grund gesehen/ und dabey befunden/ daß/ wan auch alle dem Lande obligen thäten/ wie kundtbahrlich nicht/ noch in denen Reichs- Crayß- und Landts- Constitutionen Sie gegründet seynd/ jedoch das Summarium zu hoch außgeworffen- mithin die Herzogthumber Gülich und Berg über die 342753. Rthlr. überspannet/ verfolgich das darauff abgeäugetes Provisorium auch umb so viel erweithert seye.

Derentwegen dan Gülich- und Bergische Stände zu dessen klarer und Finger- N: 2. zeiglicher Bescheinigung sich auff den sub N. 2. do angelegten punctirlichen Contra- statum furkumb allerunterthänigst/ jedoch mit der außrücklicher Bedingung beruffen/ daß dadurch keinen derselben anerkennen- noch der über die Banco- Schulden/ die Dotal- Gelder/ und die Cameral Pensiones privatim befangener Litis- Pendentz im geringsten präjudiciren wollen.

Und wie nun in dieser offenkündiger Geschichts- Bewandtnüs die Gülich- und Bergische Landtsstände und alle unpartheyische Gemüther welche die Kayserliche Conclufa, sambt der newer Aufschreibungs- That nachsinnlich erwegen/ nicht begreifen können/ auff was Weise es je bestehen- und sich zusammen reymen möge/ daß eines Theils von Erw. Kayf. und Königl. Majest. in vorerwehnten Dero nacheinander gefolgten Conclufis die jedesmahlige Versammlung der Landtsständen Sr. Churfürstl. Durchl. wiederholter eingebunden/ und dahin die Stewr- Berwilligung/ als ein NB. darzu gehöriges Haupte- Geschäft gewiesen werde: anderen Theils aber behauptlich seye/ daß Se. Churfürstl. Durchl. vor Abfluß vorjähriger Zahlungs- Fristen/ nemlich den 23. Aprilis nuperi, einen neuen Landtag für den à prima Maji currentis, usque ad eundem Terminum secuturi Anni 1723. lauffenden Jahrgang behörend veranlast/ auff dessen geschwinde wieder- Einziehung und davon an Erw. Kayf. und Königl. Maj. abgestatteten Bericht aber von Allerhöchst Deroselben/ auff sothane Churfürstl. eigene Veranlastung/ per Conclufum de 28. va Aprilis nuperi empfangenen allergnädigsten Befehl „umb sothanen Landtag in Activität zu bringen/ „und das ganze Werck zur Abhandlung zu befördern/ denselben Landtag auch auff den 18 ten stießenden Monaths Junii anzufangen gnädigst veranstaltet; deme allem jedoch ungeachtet/ und bevor eins dieser Tag angekommen/ schon den 26. ten Maji- mithin 23. Tag voraus/ mit der Einseitiger Aufschreibung dardurch gefahren; erfolgich das Jenige/ worüber von Erw. Kayf. und Königl. Maj. Selbst der Ständen zuvorderige Betag- Berathschlag- und Beschließung allergnädigst verordnet und erwartet worden/ Se. Churfürstl. Durchl. allbereits mit der That selbst vorgegriffen haben; Dannhero auch leicht zu urtheilen seyn wird/ daß bey fortwehrenden

Solchen Fatalitäten Stände auffer Macht / ihr Landtschafftliches Ambt bey dem Landtag zu üben / anbey in solche Enge getrieben werden / endtweeder gebundene Hände zu geben / oder aber / wan über sohanes eigenrichterliches Beginnen / und / daß dardurch auffer aller Communication und Handlung gerathen seyen / Sie bey dem Landtag sich höchstbillig beschwehren / als dan bey Ew. Kayf. und Königl. Maj. eine unfugsame Klag über begangene Ungebühr / und tieffschmerzenden Verweiß zu erleiden :

Als müssen zu Ew. Kayf. und Königl. Majest. hochbetrangte Landstände / wider ihren Willen / sich allerunterthänigst wenden / und in dieser schwehren Noth bitten / daß (dahe Dero allergnädigsten Maaßgebung- und Verordnungen hierunter Schnur geradt entgegen gefahren wird / und unglückselige Stände sich keines Sinns zu bescheiden wissen) denenselben Dero Kayf. allerhöchste Erläuterung / und Schutz ange-deyen- auch nicht geschehen zu lassen / allermildtst geruhen mögen / wo Sie umb dieses Jahrs Exigenz nicht vernohmen / vielweniger von Ihnen noch zur Zeit was ge-weigert worden / daß Sie durch solcher gestalt allenthalben vordringende Ungemes-senheit der Landts- Fürstlicher Macht / dero geziemenden Ansuchen der Obrichterlicher Hülff ermüdet / unter dem auffschürzenden Rechts- Streit begraben - und sich selbst so wohl / als Ew. Kayf. und Königlich Maj. und dem Heiligen Römischen Reich zu nichts gemacht werden.

Ew. Kayf. und Königl. Maj.

Allerunterthänigst-treue-gehorsambster
Gülich- und Berg. Landständen Anw.
Georg. Ferd. von Maul.

Carl. Philipp Churfürst ꝛc.

N. 1.

Wirerem ꝛc. Liebe Getreue : Nachdeme Wir Unser Gülich- und Bergischer Landts- Ständen abermahle Zusammentunst zum allgemeinen Landtag / einiger sehr wich-tiger Beweg- Ursachen halber / auff einige Zeit aufzustellen Uns vermüßiget gesehen ; und Wir Selbige allererst auff den 18. ten nechstbevorstehenden Monaths Junii haben beschreiben lassen ; immittels aber es eine unumbgängliche Nothdurfft seyn wilß / daß die zu hiesigen Unseren beyden Herzogthumb- und Landen Defension : denen Reichs- und Crayß Anlagen : fort anderen gemeinen Landts- Aufgabem / und denen Unterthanen obligenden Schuldigkeiten bekantlich erforderliche Geld- Mittelen vorläuffig besorget werden ; und dan Wir / Unserer Landts- Fürst- Vätterl. Obsorg nach / solchen Endts von einer ohnvermeidlicher Nothwendigkeit zu seyn gnädigst ermessen haben / die Erheb- und Einbringung des in dem ultima Aprilis nechsthin zu Endt gangenen Jahr lauff einzubringen verordneten vormahligen Aufschreibungs- Quanti, für dismahl provisionaliter, und biß zu erfolgender ermel. Gülich- und Bergischer Landständen zu-länglicher Einwilligung / dergestalt jedoch continüiren zu lassen / daß unsere Liebe Unterthanen (welchen Wir alle immerthünliche Erleichterung in denen bisherigen Landts- Beyträgen / unserer für Selbige beständig obtragender Landts- Fürst- Vätterl. Milde nach / angezeyhen zu lassen / immerfort entschlossen verbleiben) in Ansehung einiger sei-ther vermindeter und ferner einzuschräncken beschlossener Aufgabem in dem laufsenden Jahrgang von einem jeden in obged. Quanto, nechst Abzug des unterm 13. ten Aprilis 1720 gnädigst verwilligten Nachlaß von 5. pro Cento, zu zahlen habenden Rthlr. einen Stüber weniger / dan in nechstvorigem Jahr- Lauff zu entrichten haben / auff solchen Fuß der Empfang ohne einige fernere Aufschreibung und kostbahre Repartitiones vorsorg-lich / und biß zu vorerwenter erckleckerlicher Verwilligung fortgeföhret / und darnach die Heeb- Zettulen / und Empfang- Bücher Edicten- mäßig re- und conscribirt - mithin zu hiesigem unserem Geheimen Rath eingeschickt werden sollen ; als habt Ihr gegenwärtiger Unserer gnädigster Intention gemäß das weither Nöthige zu beobachten / und wie selbige / als viel die Ansetzung eines jeden Contribuentsen Schuldigkeit betrifft / gehor-sambst vollzogen worden / mit einmahliger Einschickung deren in Triplo erforderlicher Heeb- Zettulen inner den nechsten 6. Wochen nach Empfangung dieses unter Straff von 25. Goltgl. dahier anzuweisen / indeßen aber das obigem nach sich ergebendes Quantum noch zur Zeit gegen Quittung oder Assignation - Pfennings- Meistern Richtig abzuführen. Versehen Uns. ꝛc. Düsseldorf den 26 May 1722.

N. 2.

folgt post Num. 135. Pag. 263. & seq. quod sit remissio.

An
Die Röm. Kayf.
in Germanien / Hispanien /
beym Königl. Majest.
An
In Sachen
Gülich- und Bergischer L.
Contra
Gülich und B.
2442